



Az.: 3 S 257/99

SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Normenkontrollsache

des Herrn

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Stadt Görlitz
vertreten durch den Oberbürgermeister
Untermarkt 6/8, 02826 Görlitz

- Antragsgegnerin -

wegen

Nichtigkeit der Satzung über den Handelsmarkt der Stadt Görlitz
hier: Antrag nach § 47 Abs. 6 VwGO

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Richter am Obergericht Künzler, den Richter am Verwaltungsgerecht May, den Richter am Obergericht Dr. v. Welck, den Vorsitzenden Richter am Obergericht Dr. Ullrich und die Richterin am Verwaltungsgerecht Ebner

am 27. Mai 1999

beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert für das Verfahren wird auf 8.000,00 DM festgesetzt.

Gründe

Der Antrag des Antragstellers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 47 Abs. 6 VwGO, der gerichtet ist auf die vorläufige Aussetzung des Vollzugs von § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 8 der Satzung über den Handelsmarkt der Stadt Görlitz vom 25.2.1999 (im Folgenden: Marktsatzung), ist zulässig, aber nicht begründet.

1. Der Zulässigkeit dieses einstweiligen Rechtsschutzbegehrens steht insbesondere nicht entgegen, dass der Antragsteller bislang noch keinen Normenkontrollantrag nach § 47 Abs. 1 und Abs. 2 VwGO gestellt hat gegen die genannten Regelungen der aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO erlassenen und damit i.S.d. § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO i.V.m. § 18 Sächsisches Justizausführungsgesetz normenkontrollfähigen Marktsatzung. Denn die Zulässigkeit eines einstweiligen Rechtsschutzantrags nach § 47 Abs. 6 VwGO ist nicht von einer vorherigen oder gleichzeitigen Stellung eines solchen Normenkontrollantrags abhängig.

Zwar kann dies nicht bereits aufgrund einer entsprechenden Anwendung von § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO angenommen werden, wonach eine einstweilige Anordnung auch vor einer Klageerhebung vom Gericht getroffen werden kann. Eine entsprechende Anwendung von § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO in Verfahren nach § 47 Abs. 6 VwGO ist insoweit nicht möglich, weil § 123 Abs. 1 VwGO ausschließlich gerichtet ist auf die vorläufige Gewährung von individuellem Rechtsschutz. Dagegen soll § 47 Abs. 6 VwGO jedenfalls auch die verwaltungsgerichtliche Normenkontrolle als solche sichern, weshalb sie nicht nur den Individualrechtsschutz, sondern zusätzlich auch öffentliche Interessen in den Blick nimmt. Die angesprochene Entbehrlichkeit der vorherigen oder

gleichzeitigen Stellung eines Normenkontrollantrags folgt jedoch aus § 173 VwGO i.V.m. § 937 Abs. 1 ZPO. Nach dieser Regelung ist für den Erlass einer einstweiligen Verfügung das Gericht der Hauptsache zuständig, somit das Gericht, bei dem die Hauptsache bereits anhängig ist oder anhängig zu machen wäre. Die damit angesprochene Entbehrlichkeit eines Hauptsacheverfahrens bei einer einstweiligen Verfügung gilt damit auch hinsichtlich eines einstweiligen Anordnungsverfahrens nach § 47 Abs. 6 VwGO, da nach § 173 VwGO die Regelungen der Zivilprozessordnung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren entsprechend anzuwenden sind.

2. Der zulässige Antrag ist jedoch unbegründet, weil die Voraussetzungen für die von dem Antragsteller begehrte Entscheidung nach § 47 Abs. 6 VwGO nicht vorliegen.

Nach dieser Norm kann das Gericht in einem Normenkontrollverfahren eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten ist. Daraus wird zunächst deutlich, dass an den Erlass einer zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen dringend gebotenen einstweiligen Anordnung nach § 47 Abs. 6 VwGO erheblich strengere Anforderungen zu stellen sind als etwa an den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO, die lediglich zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig sein muss. Demgemäß müssen die für eine einstweilige Anordnung nach § 47 Abs. 6 VwGO sprechenden Gründe so schwer wiegen, dass deren Erlass unabweisbar erscheint.

Bei der demnach gebotenen Interessenabwägung haben die Gründe, die gegen die Rechtmäßigkeit der angegriffenen Rechtsnorm angeführt werden, jedenfalls grundsätzlich außer Betracht zu bleiben. Denn angesichts der weitreichenden Folgen, die eine vorläufige Aussetzung des Vollzugs einer Rechtsnorm für die Allgemeinheit haben kann, und gerade auch im Hinblick auf die Rechtssicherheit kann die Frage der Rechtmäßigkeit einer Rechtsnorm grundsätzlich nicht Gegenstand der Entscheidung eines Eilverfahrens nach § 47 Abs. 6 VwGO sein.

Dabei ist zunächst zu bedenken, dass ein Eilverfahren nach § 47 Abs. 6 VwGO nicht gerichtet ist auf eine abschließende Klärung der Rechtmäßigkeit einer Rechtsnorm,

sondern nur auf eine summarische Rechtmäßigkeitsprüfung. Da der Gewährleistung von Rechtssicherheit auf Seiten des Einzelnen das Vertrauen in den Bestand und die Anwendung von Rechtsnormen bis zu deren ordnungsgemäßen Aufhebung entspricht, würde eine nur summarische Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Rechtsnorm im Sinne einer bloßen Wahrscheinlichkeitsprognose in einem Eilverfahren nach § 47 Abs. 6 VwGO dieser Gewährleistung nicht gerecht. Denn dem Interesse an Rechtssicherheit würde es nicht entsprechen, eine Rechtsnorm wegen Zweifeln an deren Rechtmäßigkeit, die aufgrund einer summarischen Rechtmäßigkeitsprüfung bestehen, vorläufig außer Vollzug zu setzen und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund einer Hauptsacheentscheidung in einem Normenkontrollverfahren i.S.d. § 47 Abs. 1 VwGO faktisch wieder zur Anwendung zu bringen, wenn sich diese Zweifel nicht bestätigen sollten. Demgemäß können Erwägungen zur Frage der Rechtmäßigkeit einer Rechtsnorm in einem Eilverfahren nach § 47 Abs. 6 VwGO nur dann entscheidungserheblich sein, wenn sich die Frage von deren Rechtmäßigkeit nicht nur mit Wahrscheinlichkeit, sondern schon bei einer summarischen Prüfung mit Sicherheit oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit beurteilen lässt. Dies ist etwa dann zu bejahen, wenn sich die Rechtsnorm bei summarischer Prüfung als offensichtlich rechtswidrig erweist oder wenn aufgrund gewichtiger Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Rechtsnorm zu erwarten ist, dass sich diese Zweifel bei der Prüfung in einem Hauptsacheverfahren mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bestätigen werden.

Vorliegend sind demnach die von dem Antragsteller vorgebrachten Erwägungen zur Rechtswidrigkeit der Marktsatzung nicht entscheidungserheblich, da sich aufgrund dieser Erwägungen die Frage der Rechtmäßigkeit der Satzung nicht hinreichend sicher i.S.d. § 47 Abs. 6 VwGO beurteilen lässt. Der Antragsteller hat hierzu vorgetragen, dass zum einen § 5 Abs. 1 der Marktsatzung, wonach der Auf- und Abbau von Verkaufseinrichtungen frühestens 1,5 Stunden vor Beginn und spätestens 1,5 Stunden nach Beendigung der Marktzeit erfolgen müsse, und des Weiteren § 6 Abs. 8 der Marktsatzung, wonach für Händler während der Öffnungszeiten des Marktes die Möglichkeit der Stromentnahme bestehe, rechtswidrig seien. Er leitet diese Beurteilung zum einen daraus ab, dass er im Jahre 1991 mit der Antragsgegnerin "vereinbart" habe, seinen Verkaufsstand 24 Stunden täglich am Marktplatz der Antragsgegnerin zu belassen

und diesen entgeltlich an die Stromversorgung anzuschließen. Des Weiteren macht er geltend, dass bei der Beschlussfassung über die Marktsatzung ein Stadtrat mitgewirkt habe, der seinen Hauptwohnsitz bereits verlegt habe und damit nicht mehr Mitglied des Stadtrats gewesen sei. Die Antragsgegnerin hat demgegenüber sowohl die von dem Antragsteller behauptete Vereinbarung bestritten wie auch mitgeteilt, dass das von der Antragstellerin erwähnte Mitglied des Stadtrates auch im Zeitpunkt des Beschlusses über die Marktsatzung den Hauptwohnsitz in Görlitz gehabt habe. Eine hinreichend sichere rechtliche Beurteilung der Marktsatzung i.S.d. § 47 Abs. 6 VwGO ist damit in diesem Eilverfahren nicht möglich. Zum einen ist darauf hinzuweisen, dass ungeachtet der von der Antragsgegnerin bestrittenen Vereinbarung nicht zweifelsfrei ist, ob aufgrund einer solchen vom Antragsteller behaupteten Vereinbarung dieser überhaupt ein Recht ableiten könnte, auf Dauer seinen Verkaufsstand auf einem Standplatz zu belassen, auch wenn die Antragsgegnerin durch eine Satzung nach § 4 Abs. 1 SächsGemO im Rahmen der ihr insoweit zukommenden Gestaltungsbefugnis dem entgegenstehende Regelungen beschließt. Anzumerken ist insoweit auch, dass sich das Bestehen der von dem Antragsteller behaupteten Vereinbarung für den in Rede stehenden Markt offensichtlich auch nicht ergibt aufgrund der mit Schriftsatz vom 27.5.1999 übersandten "Händlerinformation" aus dem Jahre 1990 der "Stadthalle Görlitz" als "Veranstaltungsbetrieb der Stadt". Des Weiteren kann bei der derzeitigen Sachlage auch nicht hinreichend sicher davon ausgegangen werden, dass die Satzung wegen Mitwirkung eines nach § 34 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO ausgeschiedenen Stadtrats bei deren Beschlussfassung rechtswidrig ist.

Da demnach eine i.S.d. § 47 Abs. 6 VwGO hinreichend sichere Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Marktsatzung in diesem Eilverfahren nicht möglich ist, können die vom Antragsteller vorgebrachten Erwägungen zur Rechtmäßigkeit der Marktsatzung in diesem Verfahren nicht berücksichtigt werden, so dass ausschließlich darauf abzustellen ist, ob darüber hinaus Umstände vorliegen, die zur Abwehr schwerer Nachteile des Antragstellers oder aus sonstigen Gründen eine einstweilige Anordnung nach § 47 Abs. 6 VwGO unabweisbar erscheinen lassen. Solche Umstände liegen hier nicht vor. Zwar hat der Antragsteller insoweit vorgetragen, dass ihm durch die Regelung eine Existenzgefährdung drohe, weil er nicht über die finanziellen Mittel verfüge, um eine anderweitige

Lagermöglichkeit für seinen Verkaufsstand zu beschaffen. Dabei ist jedoch zunächst darauf hinzuweisen, dass der Antragsteller diese "drohende Existenzgefährdung" lediglich pauschal behauptet hat, ohne hierzu Näheres auszuführen, wie etwa zu seiner konkreten finanziellen Situation. Des Weiteren ist zu bemerken, dass die vom Antragsteller angegriffene Regelung, aufgrund derer der Antragsteller seinen Verkaufsstand nach Beendigung der Marktzeit nicht mehr am Marktgelände belassen kann, den Regelungen und Verfügungen entspricht, wie sie regelmäßig gelten für Marktbesucher von Märkten aufgrund einer Satzung nach § 4 Abs. 1 SächsGemO oder einer Festsetzung nach § 69 GewO. Auch insoweit vermag der Senat nicht zu erkennen, dass zur Abwendung schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen eine Aussetzung des Vollzugs nach § 47 Abs. 6 VwGO der vom Antragsteller angegriffenen Regelungen unabweisbar ist. Schließlich ist bei der gegebenen Sachlage auch kein Vertrauenstatbestand erkennbar, aufgrund dessen dem Antragsteller eine weitere Übergangszeit bis zur Anwendung der in Rede stehenden Regelungen und damit eine entsprechende Aussetzung von deren Vollzug zu gewähren wäre.

Da die Voraussetzungen des § 47 Abs. 6 VwGO somit nicht vorliegen, ist der Antrag abzulehnen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 25 Abs. 2 Satz 1, § 20 Abs. 3, § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG. Im Hinblick darauf, dass der Antragsteller seine Existenzgefährdung geltend macht, wenn die in Rede stehenden Regelungen auch nur vorläufig vollzogen würden, und damit die Rechtssache für den Antragsteller die Bedeutung einer vorweggenommenen Hauptsacheentscheidung im weiteren Sinn faktisch hat, erscheint es dem Senat nicht angemessen, eine Halbierung des Auffangwertes von 8.000,- DM nach § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG vorzunehmen, wie ansonsten regelmäßig in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Künzler

May

v. Welck

gez.:
Ullrich

Ebner

